

3. 1550. (1) ad Nr. 3998/10490.

**V e r z e i c h n i s s**

der von dem Handelsministerium am 5. Juli 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien.

1. Dem Isak Löbl Pulvermacher, Mechaniker aus Breslau, wohnhaft auf der alten Wieden Nr. 57. in Wien, auf die Verbesserung in der Construction und Erzeugung hydroelektrischer voltaischer Ketten, welche sich sowohl zum physikalischen und medicinischen, als auch zum Schmuckgebrauche als Ketten, Ringe, Arm- und Stirnbänder, Ohrgehänge zc. eignen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß der Gegenstand desselben von Fall zu Fall nur auf ärztliche Anordnung angewendet, und jede medicinische Anpreisung desselben vermieden werde. Der Fremdenrevers liegt vor.

2. Dem Isak Löbl Pulvermacher, Mechaniker aus Breslau, wohnhaft auf der alten Wieden Nr. 57 in Wien, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung und Construction volta-elektrischer ambulanter Hydroketten und Inductions-Apparate, welche sich sowohl zum physikalischen und medicinischen, als auch zum Schmuckgebrauche, als Ketten, Ringe, Arm- und Stirnbänder, Bandagen zc. eignen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß der Gegenstand desselben von Fall zu Fall nur auf ärztliche Anordnung angewendet, und jede medicinische Anpreisung desselben vermieden werde. Der Fremdenrevers liegt vor.

3. Dem J. B. Madden, Civilingenieur, wohnh. zu Kitzingen in Baiern, durch Ferdinand Köschel, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 258, auf die Erfindung eines neuen Systems der Fluß-Dampfschiffahrt, durch dessen Anwendung der Verbrauch an Kohlen um die Hälfte vermindert werde. Für die Dauer von fünfzehn Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

4. Dem Carl Fink, bef. Zeugschmid, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 68, und Franz Fink, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 194, auf die Erfindung in der Verfertigung von Ribflächen von Stahl nach beliebigem Diameter, welche für Mühlen von Wasser-, Dampf- und Pferdekraft, besonders aber für Handmühlen geeignet seyen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

5. Dem Adolph von Herz, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 846, durch Doctor Franz Guthertz, Hof- und Gerichts-Advocaten, wohnhaft in Wien, auf die Erfindung einer Centrifugal-Maschine zum Reinigen und Clairfieren der geformten Zucker. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

6. Dem Joseph Sonnenfeld, Buchhalter, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1149 und 1150, auf die Erfindung von Brief- und Paquet-Waagen auf Druckfedern, wobei das Gewicht durch den Druck der Last auf eine gewundene Metallfeder ermittelt werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet

et sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

7. Dem Ignaz Kristian, bürgerlicher Hutmacher, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 1, auf die Erfindung in der Anwendung von Guttapercha zur Fabrication der Hüte, Hutunterlagen, und des Filzes zu Schuhen. Für die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3. 1559. (2)

Nr. 11555

Nachdem der Stellvertreter des Repräsentanten der vormaligen Grund- und Zehentobrigkeiten des ehemaligen Laibacher Kreises bei der Grundentlastungs-Landescommission, Herr Dr. Joseph Kleindienst, mit dem Tode abgegangen ist, so handelt es sich um die Wahl eines Ersatzmannes für denselben.

Als den Tag zur Vornahme dieser Wahl hat der Herr Ministerial-Commissär und Präsident der krain. Grundentlastungs-Landescommission, laut Mittheilung vom 31. Juli l. J. 3. 3382, den 31. August l. J. Vormittags bestimmt.

Diese Wahl geschieht nach §. 70 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. September 1849 auf folgende Art:

Am 31. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, haben sich die sämmtlichen gewesenen Domänen und Zehentberechtigten des vormaligen Laibacher Kreises, d. i. jene, welche sich im Bereiche der dormaligen Bezirkshauptmannschaften Radmannsdorf, Krainburg, Stein und Laibach, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Oberlaibach und der weitem, einer dieser Bez.-Hauptmannschaften zugetheilten Gemeinden der vorbestandenen Kreise Neustadt und Adelsberg befinden, bei der Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft einzufinden, worauf die Wahl von dem Herrn Bezirkshauptmann oder von einem von ihm abgeordneten Bezirks-Commissär auf die vorgeschriebene Art vorgenommen wird. Es treten nämlich die oberwähnten gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer daselbst zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit den Ersatzmann. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für den Ersatzmann auf jene zwei Individuen, welche die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Der Gewählte hat binnen drei Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben im Wege der Bezirkshauptmannschaft Laibach schriftlich bekannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so wird eine neue Wahl eingeleitet werden.

Das Wahl-Resultat ist von der Bezirks-Hauptmannschaft Laibach vorzulegen.

Laibach am 10. August 1850.

3. 1569. (1)

Nr. 1584

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Postamte in Graz ist eine Officialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 550 fl. C. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche gehörig zu documentiren, und unter Nachweisung der Studien, Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen, und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 31 August l. J. bei der k. k. Postdirection zu Graz einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verwägert sind.

Was hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. General-Direction für Communicationen vom 6. d. M., 3. 5626 P., kund gemacht wird.  
K. K. Postdirection für Krain.  
Laibach am 13. August 1850.

3. 1566. (1)

Nr. 3553.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Orte Abtenau, im Kronlande Salzburg, ist eine k. k. Postexpedition errichtet worden, welche mit 1. August d. J. ihre Wirksamkeit beginnen, und sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen sowohl, als von Fahrpostsendungen befassen wird.

Die entsprechende Verbindung ist durch eine tägliche Fußbotenpost mit dem zunächst gelegenen k. k. Postamte zu Golling hergestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 11. August 1850.

3. 1564. (1)

Nr. 3532.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Orte Guidizollo, in der Provinz Verona, ist mit 1. November v. J. eine k. k. Postexpedition in Wirksamkeit getreten, welche sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befaßt, und ihre Verbindung mittelst der zwischen Mantua und Brescia verkehrenden Messagerie erhält.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 8. August 1850.

3. 1563. (1)

Nr. 3496.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Markte Hermagor, im Kronlande Kärnten, ist eine Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 15. August l. J. beginnen wird.

Dieselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen, und mit dem Postamte Arnoldstein durch wochentlich viermalige Botenfahraposten in Verbindung setzen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 5. August 1850.

3. 1567. (1)

Nr. 3569.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Markte Haag, im Kronlande Oesterreich unter der Enns, ist eine k. k. Post-Expedition errichtet worden, welche mit 1. August d. J. ihre Wirksamkeit beginnen und sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpost-Sendungen befassen wird.

Die Verbindung dieser neuen Postexpedition wird mit dem zunächst gelegenen Postamte in Strengberg durch eine tägliche Fußbotenpost hergestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 11. August 1850.

3. 1570. (1)

Nr. 3586.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Curorte Karlsbrunn, im Kronlande Schlesien, ist eine Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit am 1. August l. J. begonnen hat.

Diese Postexpedition hat sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und kleinern Fahrpostsendungen zu befassen, und erhält die Verbindung mit dem Postamte in Würbenthal mittelst Fußboten, und zwar: vom 1. Mai bis Ende September täglich, in der übrigen Zeit des Jahres aber wochentlich zweimal.

Was hiemit in Folge Erlasses der hohen General-Direction der Communicationen ddo. 23. Juli 1850, Z. 4284 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection.

Laibach am 12. August 1850.

3. 1565. (1) Nr. 3543.

K u n d m a c h u n g.

Zu dem Markte Altenmarkt, im Spertthale im Kronlande Niederösterreich, ist ein Postamt mit Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juli l. J. begonnen hat.

Dasselbe befaßt sich mit der Aufnahme von Correspondenzen und Fahrpostsendungen, und erhält eine Verbindung einerseits durch die täglichen Botenfahrpösten zwischen Zwetl und Grein über Altenschlag, anderseits zwischen Altenmarkt und Pöggstall.

Die Postdistanzen sind:

zwischen Altenmarkt u. Guttenbrunn auf  $\frac{1}{8}$  Post  
 » » » Grein »  $\frac{1}{8}$  »  
 » » » Pöggstall » 1 »

festgesetzt worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 11. August 1850.

3. 1562. (1) Nr. 3481.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wurden die in den Orten Kezdi-Vasarhely und Sepsi Szt. György im Kronlande Siebenbürgen bestandenen k. k. Briefsammlungen in Postämter mit Pferdewechsel umgestaltet, auch in dem Orte Kaszony-Ujfalu ein derlei neues Postamt aufgestellt, und diese Postämter, die sich jedoch bloß mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen befassen, durch die zwischen Kronstadt und Martonfalva coursirende Reitpost verbunden.

Das Distanzmaß wurde vorläufig festgesetzt, und zwar:

zwischen Kronstadt u. Sepsi Szt. György auf  $\frac{2}{8}$  P.  
 » Sepsi Szt. György u. Kezdi  
 » Vasarhely »  $\frac{2}{8}$  »  
 » Kezdi Vasarhely u. Kaszony-  
 » Ujfalu »  $\frac{1}{8}$  »  
 » Kaszony-Ujfalu u. Martonfalva »  $\frac{2}{8}$  »

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 4. August 1850.

3. 1568. (1) Nr. 3575.

K u n d m a c h u n g.

In Új-Pécs, Modos und Szarcsa, im Temeser Bezirke, sind Postämter mit Pferdewechsel errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 15. Juli l. J. begonnen hat.

Diese Postämter haben sich vorläufig nur mit der Briefpostmanipulation zu befassen, und erhalten ihre Verbindung durch tägliche Reitposten.

Das Postenmaß ist zwischen

Temeswar und Új-Pécs auf  $\frac{1}{8}$  Posten  
 Új-Pécs und Modos »  $\frac{1}{8}$  »  
 Modos » Scarcsa » 1 »  
 Scarcsa » Gr. Beckerek  $\frac{1}{8}$  »

festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 12. August 1850.

3. 1530. (3) Nr. 3432.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen ist das Distanzmaß zwischen Trau und Bonaja in Dalmatien, vom 1. August d. J. angefangen, von  $\frac{1}{8}$  auf  $\frac{1}{8}$  Post erhöht worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 1. August 1850.

3. 1533. (3) Nr. 3531.

K u n d m a c h u n g.

Vom 15. August d. J. angefangen, wird

das Distanzmaß auf der Eisenstraße, im Kronlande Steiermark, folgendermaßen herabgesetzt, und zwar:

Zwischen Hieselau und Eisenerz von  $\frac{1}{8}$  auf 1 Post, zwischen Hieselau und Altenmarkt von  $\frac{1}{8}$  auf  $\frac{1}{8}$  Posten, und zwischen Altenmarkt und Beyer von  $\frac{1}{8}$  auf  $\frac{1}{8}$  Posten.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 8. August 1850.

3. 1556. (1) ad Nr. 1911

A v v i s s o d' a s t a

Approvato dall' Eccelso Ministero del Commercio Industria e pubbliche Costruzioni con riverito Dispaccia 8 Agosto, a. c. Nr. 3231, il progetto di rialzo e prolungamento del Molo Klutsch in questa Rada, la scrivente Direzione porta a comune notizia che nel giorno 12 Settembre p. v., dalle ore 10 antemeridiane alle 12 meridiane terrà nel proprio Ufficio un pubblico esperimento d'asta per allogare al miglior Offerente l'esecuzione dei relativi lavori, calcolati in complesso dell'ammontare di fi. 55743 car. 31, non compreso in questa somma il valore della occorrente terra vulcanica di Santurino, che verrà somministrata all'assuntore dalla Stazione appaltante.

I lavori da eseguirsi consistono:

a) Nel rialzo del Molo attuale con muri di contorno in pietra da taglio, immunizzazione, lastrico etc. in lunghezza di Klfr. 97° 3' 0", larghezza Klfr. 5° 3' 8" e altezza media di piedi 3'.

b) Nella gettata di sassi o scogliera sotto marina da farsi a base del prolungamento del Molo, e nella retta direzione del medesimo, stabilita a piedi 10, di profondità sotto la bassa marea.

c) Nella sostenzione e corpo murale del prolungamento sopra la scogliera portata a collimare col livello della bassa marea stesso, costituito da un contorno di muratura a sacco in cemento idraulico a base di terra Santurino.

d) Nel corpo del Molo soprastante alla bassa marea, rivestito di muratura in pietra da taglio, immunizzazione, lastrico, colonne da presa etc. etc., in lunghezza di Klfr. 55, larghezza Klfr. 5° 3' 8" e altezza piedi 8'.

I principali prezzi unitari pei detti lavori sono:

Pali abete occorrenti pel tracciamento, della lunghezza di piedi 35, grossi in testa da 10 a 12 polici conficcati in lavoro ciascuno . . . . . fi. 13. car. 7.

Sasso minuto per scogliera affondata al Klfr. cub. . . . . 10 " 27.

Sasso grosso di non minor cubità di 8 p. cubi al Klfr. cubo. . . . . " 24 " 7.

Assonato dei cassoni di travi e tavole d'abete per la muratura a sacco, al Klfr. lineare . . . . . " 21 " 31.

Muratura formacca in cemento idraulico compresa la terra di Santurino al Klfr. cubo . . . . . " 64 " 3.

Muratura con conci di pietra masegna lavorata diligentemente a scalpello compreso il cemento al Klfr. cubo . . . . . " 75 " 41.

Immunizzazione al Klfr. cubo. . . . . " 2 " 30.

3. 1540. (2)

P u b l i c i t a t i o n s = K u n d m a c h u n g.

Zu Folge löblicher k. k. Baudirections-Verordnung vom 31. Juli 1850, Nr. 2433, werden die zur Conservirung der Ratschacher-Münkendorfer-Strasse für das Verwaltungsjahr 1850 präliminirten, und mit Decret des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 13. Juli d. J., Z. 2276 B., bewilligten Bauherstellungen und Material-Lieferungen nach dem Post-Nrs. des nachstehenden Ausweises, an den darin bezeichneten Tagen, bei den betref-

Selciato di pietra masegno al Klfr. quad. . . . . fi. 8 car. 25.

Muratura di fondamenta a ritegno delle colonne d'armeggio, compreso il cemento al Klfr. cubo. . . . . " 49 " 12.

Colonne d'armeggio in pietra calcarea del Carso

una a . . . . . " 82 " —

Le Offerte si faranno in iscritto in diminuzione del prezzo fiscale fissato come sopra a . . . . . fi. 55743 car. 13.

e dovranno essere accompagnate dal deposito corrispondente al 10% del prezzo stesso, cioè della somma di fi. 5574 car. 18.

che potrà consistere in Banco notte, Assegni di Cassa, Obligazioni metalliche dello stato colcolate secondo l'ultimo listino della Borsa di Vienna, e finalmente in obbligazioni dell'impresito dello stato degli anni 1834 e 1839 nel loro valore nominale.

I Piani di dettaglio di questo lavoro, e le ulteriori condizioni dell'impresa per chi varrà farne conoscenza trovansi ostensibili da oggi impoi alle solite ore d'Ufficio nella Cancelleria di questa

Imp. R. Direzione delle pubbliche Costruzione.

Trieste 14. Agosto.

3. 1557. (2) Nr. 3636.

Nach einer Mittheilung der k. k. Landesbau-Direction hat sich bei Profilirung des Laibach-Flusses herausgestellt, daß das unterm 30. Dec. 1839 kund gemachte Verbot, Bauschutt und andere derlei Gegenstände in den Laibachfluß zu werfen, leider nicht immer beachtet wurde, indem der gedachte Fluß in der Stadt und den Vorstädten mit Unrath, Bauschutt und gebrochenen Geschirren verunreinigt befunden worden ist.

Da durch derlei Unfälle die Sohle des Laibachflusses zum offenbaren Nachtheile der Morastentsumpfung erhöht, und die Kosten der Auslagerungs-Arbeiten bedeutend vermehrt werden, so sieht sich der Magistrat in der Lage, das gedachte Verbot mit dem Beifügen hiemit in Erinnerung zu bringen, daß man mit Rücksicht darauf rechnen, es werden alle Wohnparteien und insbesondere die Hausherrn und Hausinspectoren, in der vollen Ueberzeugung an dem namhaften Schaden, der dem allgemeinen Besten durch Uebertretung dieses Verbotes zugesügt wird, dasselbe nicht nur selbst genau beachten, sondern auch mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß es von andern, im Dienste oder in Arbeit stehenden Personen oder Familiengliedern nicht übertreten, und so der Magistrat der Nothwendigkeit enthoben werde, die in der angezogenen Kundmachung auf die Uebertretung gefetzte Strafe zu realisiren. Uebrigens wird zum genaueren Nachverhalte bekannt gegeben, daß zur Ablagerung von Bauschutt und derlei Gegenständen die Vertiefung unweit des k. k. Bahnhofes, herwärts vom St. Christoph-Friedhofe, ebenso die Schottergrube vor dem Provinzial-Zwangsarbeits-hause, endlich die durch Aushebung des Lehmes entstandenen Vertiefungen auf dem Gemeinde-Terrain hinter der untern städtischen Ziegelhütte zureichende Gelegenheit bieten.

Stadtmagistrat Laibach am 13. August 1850.

3. 1552. (2) ad Nr. 949.

Curatels-Aufhebung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, es werde die mit Decret des bestandenen k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Laibachs ddo. 20. Juli 1844, Z. 3081, über Johann Starman von Wasche Nr. 15, wegen Verschwendung verhängte Curatel aufgehoben, und Johann Starman zur freien Vermögensverwaltung befähigt erklärt.

Laibach den 13. August 1850.

fenden k. k. Bezirkshauptmannschafts-Exposituren im öffentlichen Versteigerungswege ausgeschrieben und an den Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, als:

Beistellung von Straßendeckmaterial

Post-Nr.	Straßen-District	Aus dem Material-Erzeugungs-Platz.	Kommen			Fiscalpreis		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations-Verhandlung.	
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlichten		pr.	Im Ganzen für einen Erzeugungs-Platz		
				Haufen					Haufen
		à	von	bis	fl.	fr.	fl.	fr.	
		42 2/3 Cubit. Schub	Nro.						
1	Ratschach	Unterhalb der Schloß = Ruine Ratschach	830	0	14	1 50	1521	40	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Ratschach am 28. August 1850 9 Uhr Vormittags.
2		Leichtenbrunn	665	0	14	1 40	1108	20	
3		Unter Sauenstein	160	1	9	1 5	173	20	
4		Unterm Schlosse Ruckenstein	160	1	13	1 34	250	40	
5		Save = Schotterbank	380	1	1	1 8	430	40	
6		Steinbruch Arto	280	1	9	1 27	406	—	
7	Gurksfeld	Save = Sandbank ob Piaszko	240	III	0	1 8	272	—	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 26. August 1850 um 9 Uhr Vormittags.
8		Peinek = Steinbruch	285	III	5	1 45	498	45	
9		Grazer Steinbruch	390	III	11	1 25	552	30	
10		Save = Schotterbank	270	IV	3	— 55 1/2	249	45	
11		Schottergrube von Mauser	180	IV	8	1 7 1/2	202	30	
12		Schottergrube ob Belibreg	210	IV	12	1 7 1/2	236	15	
13		Schottergrube ob Mertoize	200	V	1	1 7 1/2	225	—	
14		Schottergrube unter St. Ulrich	270	V	6	1 7 1/2	303	45	
15		Schottergrube unter Scopitz	160	V	11	1 7 1/2	180	—	

Bauherstellungen

Post-Nr.	District	Licitations- Gegenstand.	Ausrufspreis		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations-Verhandlung.
			fl.	fr.	
16	Ratschach	Conservation von 4 Brücken zwischen Distanz-Nr. 0/1-2, 0/4-5, 0/8-9 und 1/12-13, bestehend in 57 0 1/2 zölliger Bebrückung und 5 Stück 4° langen, 7/10" starken Lagerruthen, von Kiefernholz	265	15	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Ratschach am 28. August 1850 9 Uhr Vormittags.
17		Herstellung von 12 Durchlaß-Canälen in verschiedenen Distanzzeichen	4180	55	
18		Herstellung einer neuen, 10° langen, 2° hohen Stützmauer, zwischen Distanz-Zeichen 1/4-5	316	—	
19		Bei- und Aufstellung eines neuen Geländers in verschiedenen Distanz-Zeichen, bestehend in 36 gebundenen, 332 Stück einfachen Säulen, und 360 Stück 2°, 1' langen Einlagen von Kiefernholz	1109	20	
20	Gurksfeld	Lieferung von verschiedenen Bauzeugstücken, als: 6 Stück Grabenschnüre, 18 Stück kleine Hammer zu Schotterschlägeln, 6 Stück Handwagerln, 12 Stück Spitzhauen, 12 Stück breiten Hauen, 24 Stück Rothscharren, 36 Stück Krampen sammt Federn und Schrauben, 12 St. Mazollen, 12 Stück eisernen Rechen, 72 Stück eisernen Schaufeln, 24 Stück Schiebkarren	349	21	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 26. August 1850 9 Uhr Vormittags.
21		Herstellung von 6 neuen Durchlaß-Canälen, im Distanz-Zeichen III/0-V/4	554	21	
22		Reconstruction einer 112° langen und Herstellung einer neuen 18° langen Straßenstüzmauer, zwischen Distanz-Zeichen Nr. III/0-1 und IV/0-1, bestehend in 35° 5' 0" Cubit-Maß Mauerwerk	979	22	
23	Gurksfeld	Bei- und Aufstellung eines neuen Geländers von Eichenholz in verschiedenen Distanz-Zeichen, bestehend in 327 Stück einfachen Säulen und 320 Stück 2° 1' langen, 7/7" starken Einlagen	1253	25	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 26. August 1850 9 Uhr Vormittags.
24		Lieferung von verschiedenen Bauzeugstücken, als: 7 Stück Grabenschnüre, 21 Stück kleine Hammer zum Schotterschlägeln, 7 Stück Handwagerln, 14 Stück Spitzhauen, 14 Stück breiten Hauen, 28 Stück Rothscharren, 35 Stück Krampen, 14 Stück Mazollen, 14 Stück eisernen Rechen, 84 Stück eisernen Schaufeln und 28 Stück Schiebkarren	396	2	

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungs-lustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Pläne bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur Ratschach und Gurksfeld, so wie bei den Ingenieur-Assistenten an der Save zu Gurksfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation das, auf jene Objecte, auf welche er einen Anbot stellen will, entfallende 5% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle er Ersterer bleibt, dieses Badium auf 10% dieses Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung (was Schlag neun Uhr Vormittag an dem bestimmten Licitationstage geschehen wird) werden auch schriftliche Offerte angenommen; diese müssen auf den gehörigen Stempel geschrieben, gut versiegelt seyn, und von Außen die Aufschrift enthalten, für welche Objecte sie lauten.

Im Innern hat jedes Offert, außer der Objectenbezeichnung, den angebotenen Betrag für jedes derselben in Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt, zugleich aber auch die Erklärung zu enthalten, daß dem Differenten das Bauobject, dann die Versteigerungs- und Baubedingungen genau bekannt sind. Ferner hat der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort anzugeben, und das Offert mit dem 5% Badium in Barem, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder aber mit, zu diesem Zwecke lautenden Erlagschein einer öffentlichen Casse zu belegen.

Offerte, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt, oder aber eine Abweichung von den speciell stipulirten Licitations-Vorschriften enthalten sollten, bleiben außer Berücksichtigung, worauf die Unternehmungslustigen in Vorhinein aufmerksam gemacht werden. Die Ausbietung erfolgt bei der mündlichen Licitation, wie bereits im Eingange erwähnt wurde, objectenweise, in der Reihenfolge der vorangeführten Postnummern. Die schriftlichen Offerte können jedoch speciell ausgedrückt werden.

Als ebenso unzulässig wird es erklärt, den Anbot für irgend ein Object von der Genehmigung eines Andern abhängig zu machen, weil in einem solchen Falle auf ein derlei Offert nicht reflectirt werden könnte.

Der Tag und die Stunde des Einlangens eines jeden schriftlichen Offertes wird in ein Protocoll eingetragen, das Offert selbst mit dem fortlaufenden Nummerus versehen, die Zahl der eingelangten schriftlichen Offerte vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung bekannt gegeben, mit ihren Nummern in dem Versteigerungs-Protocoll angeführt, nach geschlossener mündlicher Ausbietung zu ihrer Eröffnung geschritten, ihr Inhalt protocollirt und sofort erklärt werden, wer als Bestbieter oder Ersterer anzusehen ist.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der Letztere, — bei gleichen schriftlichen aber Derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher den kleinern Post-Numerus trägt.

Gurksfeld am 10. August 1850.

3. 1513. (3) E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 16. März 1850 zu Glape Nr. 11 verstorbenen Halbhüblers, Johann Moischel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, haben solche unter Beibringung ihrer Bebelie um so gewisser bei der vor diesem Gerichte auf den 21. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Anmelde-tage festsetzung geltend zu machen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 10. Juni 1850.

3. 1501. (3) Nr. 228.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte Zbernembi ist in der Executionsache des Michael Gorsche, durch Hrn. Dr. Kofina, gegen Ivan Gorsche, von Sajudje Haus Nr. 13, wegen schuldigen 300 fl. c. s. e. in die executive Feilbietung, des dem Letztern gehörigen, zu Graß zwischen dem Weingarten des Ivan Balčovaz, und jenem des Jure Franković gelegenen, im Grundbuche der Gült Weinig sub Cur. Nr. 112, Berg Nr. 3 vorkommenden und auf 20 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden.

Wegen Vornahme derselben sind 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar auf den 6. September, auf den 7. October und auf den 5. November l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisage bestimmt worden, daß besagter Weingarten nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde. Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der neueste Grundbuchsextract können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Collegialgericht Zbernembi am 5. August 1850.

3. 1524. (3) Nr. 2692.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Herrn Johann Kozler von Diteneg, als Gewaltträger seines Vaters Herrn Johann Kozler, gegen die Bartholomä Juvancič'sche Verlassenschaft, unter Vertretung des Curators Georg Mazi von Großberg, wegen der aus dem w. ä. Vergleiche vom 11. Jänner 1847 schuldigen 411 fl. 37 kr., 5% Interessen und Einbringungskosten, in die Feilbietung der in obigen Verlaß gehörigen, zu Runarsku sub Consc. Nr. 17 gelegenen, und im Grundbuche der Grafschaft Auerberg sub Urk. Nr. 390, Recif. Nr. 778 vorkommenden Halbhube und der zum Hause in Runarsku Nr. 8 et 17 gehörigen Waldantheile in histerea, blatnik und Oberrunarsko, im gerichtlichen Gesamtschätzungswerte von 1350 fl., hieramts gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. September, auf den 16. October und auf den 16. November 1850, jedesmal Vormittag 9 Uhr und im Orte der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Mitbieter 135 fl. als Badium zu erlegen haben wird, erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. K. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850.

3. 1477. (3)

Das **groß. badische Eisenbahn-Anlehen von 14 Millionen Gulden**, vom Staat errichtet und von den Landesständen garantirt, ist rückzahlbar durch Gewinne von 14 mal 50,000, 54 mal 40,000, 12 mal 35,000, 23 mal 15,000, 2 mal 12,000, 55 mal 10,000 fl. Die geringste Prämie ist 42 fl. Die nächste Verlosung findet am 31. August 1850 Statt, und sind hierzu bei unterzeichnetem Handlungshause **Original-Actien** à 1 fl. 30 kr. zu haben. Dieses solide Anlehen kann Jedem empfohlen werden, der Fortuna auf billige Art versuchen will.

Julius Stiebel junior, Banquier in Frankfurt a. M., Bureau Wallgraben.

3. 1549. (2)

**Dr. Beyger's**

Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalt in Graß, Fliegenplatz Nr. 131.

Dieselbe ist für Knaben von 6 — 15 Jahren bestimmt, und enthält 2 Abtheilungen, in welchen: Religion, Lesen, Schreiben (Cautiv-Lese, Tactirschreib-Methode), deutsche, lateinische, griechische, französische, italienische und slavische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Zeichnen, Geographie, Natur- und Weltgeschichte und Naturlehre die Unterrichtsgegenstände bilden. Als Förderungsmittel der physischen Erziehung dienen die körperlichen Uebungen. Die ausführlichen Programme sind in der Anstalt, welche aus 14 Zimmern bestehend, mit einer Bibliothek, Naturaliensammlung und Garten versehen ist, zu begeben, und werden auf Verlangen eingesendet.

3. 1234. (3)

Mein Lager von **Maler-Utensilien** wurde so eben durch eine Sendung aus Paris aufs beste assortirt. Besonders sind zu empfehlen: **Pinsel** von allen Größen und Sorten, **Far-**

**benkassen**, einzelne **Farben**, **Vorlagen** zum **Zeichnen**, **Bristolpapier**, **Stroh-**  
**papier**, **Elfenbeintafeln**; ferner empfang ich **Verzierungen** zu **Papparbeiten**, elegante **Borduren** in Gold und farbig, **Heiligen-**  
**bilder** in größter Auswahl, **Briefpapier**, **Converts**, blaue, rothe, grüne und schwarze **Tinte** u. a. m., sämtliche Artikel zu möglichst billigen Preisen.

**Joh. Giontini.**

3. 1510. (2)

Ein auf einem landtäflichen Gute in Unterfrain pupillarisch gesichertes Capital pr. 2439 fl. 38 1/2 kr. C. M. wird zur Ablösung mittelst Cession angeboten, worüber Dr. Johann Zwayer, Nr. 41 in der oberen Gradischagasse wohnhaft, nähere Auskunft ertheilt.

3. 1521. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

Das Großhandlungshaus **D. Zimmer & Comp. in Wien** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

**Auspielung der 4 Zinshäuser**  
**Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,**

**kein Rücktritt Statt findet,**

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich

**am 14. November 1850 vor sich gehen wird.**

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisation des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

**vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,**

oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto "	12,000
7	detto " fl. 10,000	70,000
7	detto " " 5000	35,000
7	detto " " 2500	17,500
7	detto " " 1800	12,600
8	detto " " 1200	9,600
7	detto " " 1000	7,000

**20,144** detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 u. u.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch **zwei rothgedruckte Zahlen für Ambo und Extrattl**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl. 200,000, dann

ein Treffer	fl. 12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

**zusammen ein Betrag von fl. 233,500** gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

**Joh. Ev. Wutscher,**  
Handelsmann in Laibach.

3. 1526. (3) Nr. 3526.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Juli 1850, Z. 3644, wird für den zweiten Semester 1850, und zwar vom 1. August 1850 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post folgendermaßen festgesetzt:

In Oberösterreich . . . . .	1 fl. — kr.
" Salzburg . . . . .	1 " — "
" Böhmen . . . . .	1 " — "
" Mähren . . . . .	1 " — "
" Schlesien . . . . .	1 " — "
" Galizien . . . . .	1 " — "
" Ungarn . . . . .	1 " — "
" Siebenbürgen . . . . .	1 " — "
" der Wojwodschafft und dem Temescher Banate . . . . .	1 " — "
" Civil-Croatien (mit Ausnahme des croatischen Litorale) . . . . .	1 " — "
" Civil-Slavonien . . . . .	1 " — "
" der croatisch-slavonischen Militärgrenze (mit Ausnahme der Bezirke des Ottochaner und Piccaner Regiments) . . . . .	1 " — "
" im Ottochaner und Piccaner-Regiments-Bezirk . . . . .	1 " 10 "
Im croatischen Litorale (mit den Stationen: Fiume, Jellenye, Loque, Skrad, Vuchinich - Szello, Czriquenicza, Netretich und Szeverin . . . . .	1 " 4 "
In Steiermark . . . . .	1 " 4 "
" Nieder-Oesterreich . . . . .	1 " 2 "
" Kärnten . . . . .	1 " 4 "
" Krain . . . . .	1 " 6 "
" Tirol . . . . .	1 " 8 "
im Küstenlande (Triest) . . . . .	1 " 8 "

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird in jedem Bezirke auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Der 10percentige Zuschlag bei Berechnung der Passagiersgebühren, bei den Brief-, Eil-, Malle- u. Personenfahrten hat dort, wo solcher gegenwärtig Statt findet, auch fernerhin fortzubestehen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 8. August 1850.

3. 1527. (3) Nr. 3522.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Schönbach, im Kronlande Nieder-Oesterreich, ist eine Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 1. Juli 1850 begonnen hat.

Die Verbindung wird mit dem Postamte Kapottenstein durch tägliche Botenposten hergestellt.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 7. August 1850.

3. 1529. (3) Nr. 3442.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird die in Kirchdorf, im Kronlande Steiermark, bestehende Post-Expedition, vom 1. August d. J. angefangen, in den Eisenbahnhof nach Pernegg übertragen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 2. August 1850.

3. 1528. (3) Nr. 3463.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Pinkafeld, im Kronlande Ungarn ist eine k. k. Postexpedition errichtet worden, welche am 16. Juni ihre Wirksamkeit begonnen, und sich mit der Aufnahme und Befolgung von Correspondenzen sowohl als Fahrpostleistungen zu befassen hat.

(3. Amts-Blatt Nr. 189, v. 20. Aug. 1850.)

Die Verbindung dieser neuen Postexpedition wird durch eine tägliche Botenfahrt zwischen Pinkafeld und dem zunächst gelegenen Postamte zu Friedberg in Steiermark hergestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection für Krain.  
Laibach am 3. August 1850.

3. 1531. (3) Nr. 3388.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen sind die Brieffammlungen (Postexpeditionen) in Wag-Tepla und Glava, im Kronlande Ungarn, in k. k. Postämtern mit Pferdewechsel umgestaltet worden, und treten als solche mit 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1532. (3) Nr. 3401.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird vom 15. August d. J. angefangen, das Postenausmaß zwischen Policzka und dem Bahnhofe Zwittau auf 1/8 Post erhöht, hingegen das Postausmaß zwischen Policzka und dem Orte Zwittau selbst, wie bisher, mit einer einfachen Post belassen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1535. (3) Nr. 2283/266 ad Nr. 6690.

K u n d m a c h u n g.

Von der küstländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1853, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifolgenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station und zwar bei Linien- und Wegmäthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifklasse sammt dem für ein Jahr bestimmten Ausrufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen, und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften, und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft,

oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausschcheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem lehtbekanntten börsenmäßigen Course belegt oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefälls-Amte im Baren oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschuldner namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der

Different die in der Kundmachung vorkommen- den und die bei der mündlichen Licitation vor- gelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenom- menen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden ge- stellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: »Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr-) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben.)

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Differenten von dem Zeitpuncte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Licitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Sta- tionen und Ueberfuhrten eröffnet und kundge- macht werden, dann daß, wenn dieß beendet ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang nimmt, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-An- bieter kommt, wonach, wenn einmal die schrift- lichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein An- bot mehr angenommen wird.

Als Erster der Pachtung wird sodann der- jenige angesehen, der entweder bei der münd- lichen Versteigerung oder nach dem ordnungs- mäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, in so fern dieses Bestbot den Ausrufs- preis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtver- trages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schrift- liches Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär so- gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen An- bote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt, kommt ein schriftliches Offert ein- nem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats ent- richtet werden.

§. 9. Diese Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in f. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den beste- henden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherstel- lung in den Grundbüchern und Landtafeln ge- schieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zu- gelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution

selbst, im Baren oder in f. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Bei- bringung des neuesten Grundbuchs- oder Land- tafeln-Extractes und des Schätzungsactes einge- legt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der f. k. Kam- merprocuratur jener Provinz, worin die ver- hypothezirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararial- Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff der- jenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil neh- men wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag im Baren oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklä- rung genügend ist, daß sie ihre für die gegen- wärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der be- treffende Pächter und beziehungsweise Pacht- lustige durch eine an dem Tage der Pachtver- steigerung ausgefertigte Bestätigung der com- petenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins Rückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfand- recht erwirkt sey, und überdieß, daß derselbe so- gleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pach- tung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verstei- gerungs-Commission überreiche, und dieser Com- mission auch die ihm ausgefolgten, für die ge- genwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staats- schulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Ver- steigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, in so weit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 die- ser Kundmachung auf den Punct 19 der Pacht- bedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflo- gener Richtigestellung der Caution ausgehändig- tet werden.

Die Richtigestellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Ta- gen von der geschehenen Zustellung der Ratifi- cation der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Licitation einer Mauth- station geschlossen wurde, wird bis zu dem Au- genblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausge- sprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1850.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der ge- pachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Ver- pflichtungen des Ararals.

§. 15. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die beson- dern für die einzelnen Stationen eigens beste- henden Bedingungen dagegen können vor der Ver- steigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks- Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittags- stunde.

Triest am 19. Juli 1850.

**Formulare**

eines schriftlichen Offertes  
(von Innen:)

Ich Endesgefertigter biete für die Pach- tung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom er- sten November 1850 bis hin 1851, oder vom 1. November 1850 bis hin letzten October 1853 den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben und zwar im Falle des Anbotes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerungs-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen ge- nau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich bei- liegend bar den Betrag von . . . . . Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden be- stehend in (sind die einzelnen Documente anzu- geben), welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden nachweisen; oder schließe ich bei die nachfolgenden f. k. Staatspapiere bestehend, in (hier sind die ein- zelnen Obligationen mit ihrem Datum und sie lauten, und mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen ge- eignet ist, auszuführen) — oder lege ich die Caf- fenquittung über das mit . . . . . Gulden erlegte Badium bei.

. . . . . am . . . . . 1850  
(Unterschrift des Differenten,  
nach Maßgabe des §. 7  
der Kundmachung.)

(Bezeichnung des gehörig zusammengeleg- ten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an wel- che das Offert eingesendet wird, und der An- gabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden, muß die Adresse auch noch folgenden Beisatz enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Na- mens jeder Station.)

**Pachtbedingungen,**  
unter welchen die Pachtung der ararischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr- Mauthen Statt findet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändig- tet werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Wehr- mauthen oder Filialstationen treten die näm- lichen Wegmauth-Gebühren wie bei den Haupt- stationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebüh- ren bei den Wehrmauthstationen nur jene Par- teien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichti- gen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth- Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen



bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

**Siebenzehntens:** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht

werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Verar be-rechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

**Achtzehntens:** Dem Pächter wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

**Neunzehntens:** Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter

sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des An-botes von Seite der zur Bestätigung solcher Pacht-verträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offertent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Verars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

**Zwanzigstens:** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

**A u s w e i s**

der Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen in dem unter der Gesamtbennennung „Küstenland“ bestehenden Kronlande, welche für das Verwaltungsjahr 1851 und beziehungsweise 1852 und 1853 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Cameral-Bezirk	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Tariffs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung				
					Ort	Tag			
Capodistria	Capodistria . . . . .	Wegmauth	III	3406	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwaltung	24. August 1850			
	Rovigno . . . . .	dto.	III	2104					
	Pechlin . . . . .	dto.	II	3036					
	Lippa . . . . .	dto.	II	876					
	Dbrou . . . . .	dto.	III	1758					
	Triefst	Triefst, alte Schranken . . . . .	Linienmauth	I			6673	Triefst, bei der k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung.	26. August 1850 und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen.
		„ neue Schranken, nebst der Wehrmauth an der alten Dptschmaer Straße . . . . .	dto.	I			3560		
		Triefst, neues Lazareth . . . . .	dto.	I			1600		
		Sessana . . . . .	Wegmauth	III			9300		
		Prosecco . . . . .	dto.	II			800		
Basovizza . . . . .		dto.	II	4483					
Görz, Triester Straße . . . . .		dto.	I	1654					
„ Kärntner Straße . . . . .		dto.	II	1983					
„ Ipnizbrücke . . . . .		dto.	II	7058					
Podgora . . . . .		Ueberfuhren über den Isonzo	Brückenmauth	III	4234				
Mainizza . . . . .	Brückenmauth		III						
Görz, Wiener Straße . . . . .	Wegmauth	III	2828						
Heidenschaft . . . . .	Brückenmauth	I							
Merna . . . . .	Wegmauth	II	2624						
Sagrado . . . . .	Brückenmauth	I							
Görz	Monfalcone . . . . .	Wegmauth	III	4200					
	Duino . . . . .	Brückenmauth	I						
	Gradisca . . . . .	Wegmauth	I	1915					
	Bileffe . . . . .	Brückenmauth	I						
	Bersa . . . . .	Wegmauth	II	2580					
	Woltschach . . . . .	Brückenmauth	II						
	Karfreit . . . . .	Ueberfuhr über die Torre Brückenmauth über den Iudri und über die Torre	Wegmauth	II	1214				
	Flitsch . . . . .		Brückenmauth	II					
	Mittelpret	Woltschach . . . . .	Wegmauth	II	3600				
		Karfreit . . . . .	Brückenmauth	II					
Flitsch . . . . .		Wegmauth	III	985					
Mittelpret . . . . .		Brückenmauth	III						
Woltschach . . . . .		Wegmauth	II	1133					
Karfreit . . . . .		Brückenmauth	II						
Flitsch . . . . .		Wegmauth	II	510					
Mittelpret . . . . .		Brückenmauth	II						
Woltschach . . . . .		Wegmauth	II	730					
Karfreit . . . . .		Brückenmauth	I						
Flitsch . . . . .	Wegmauth	I	725						
Mittelpret . . . . .	Brückenmauth	II							
Woltschach . . . . .	Wegmauth	II	141						
Karfreit . . . . .	Brückenmauth	II							
Flitsch . . . . .	Wegmauth	III	305						
Mittelpret . . . . .	Brückenmauth	III							
Woltschach . . . . .	Wegmauth	III	466						
Karfreit . . . . .	Brückenmauth	III							
Flitsch . . . . .	Wegmauth	III	87						
Mittelpret . . . . .	Brückenmauth	II							